

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/3246 –**

### **Zuständigkeiten und Meilensteinen für die Digitalpolitik innerhalb der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird die Digitalisierung als eines der Kernthemen der Gesellschaft und des politischen Handelns der Koalitionspartner ausgemacht. Es soll ein lernender und digitaler Staat geschaffen werden, der „vorausschauend für die Bürgerinnen und Bürger arbeitet“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-dat-a.pdf?download=1>; S. 8). Der Staat soll bei „flexiblen sowie digitalen Arbeitsbedingungen Vorbild sein“, Gesetzgebungsverfahren sollen auf ihre digitale Ausführung hin geprüft werden (ebd., S. 9). Die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen gelten als prioritär, Behörden werden mit notwendiger Technik ausgestattet, IT-Schnittstellen zwischen Bund und Ländern sollten standardisiert werden, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) soll mit einer ausreichenden Folgefinanzierung einhergehen und Digitalisierungshemmnisse sollen mittels Generalklausel abgebaut werden (ebd., S. 12, 15, 16).

Auf die Einführung eines federführenden Digitalministeriums zur Umsetzung dieser Aufgaben hat die Bundesregierung verzichtet. Per Organisationserlass hat der Bundeskanzler Olaf Scholz dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Zuständigkeiten für Telekommunikation, die nationale, europäische und internationale Digitalpolitik sowie für operative Vorhaben der Digitalpolitik übertragen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990040/df69951d83f08c0b7b04cb40210e1221/2021-12-08-organisation-serlass-data.pdf>; S. 3), ohne dass damit nach Auffassung der Fragesteller die Frage der Zuständigkeit für Digitalpolitik innerhalb der Bundesregierung abschließend geklärt wäre.

Die Umsetzung der nach Meinung der Fragesteller ambitioniert formulierten Digitalpolitik verzögert sich, was nach Ansicht der Fragesteller den ungeklärten Kompetenzen innerhalb der Regierung geschuldet ist. Das für die Kalenderwoche 28 vorgesehene „Eckpunktepapier“ des Bundeskanzleramtes zur Klärung dieser Frage konnte Presseberichten zufolge nicht zur Kabinettsreife gebracht werden (Newsletter Tagesspiegel Background, Digitalisierung & KI, 19. Juli 2022). So sollen beim Thema Digitale Identitäten mehrere Ressorts

Mitsprachewünsche anmelden (ebd.), auch ist die Federführung beim Aufbau des geplanten Dateninstituts weiter offen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2907), obwohl mit der Veröffentlichung der „Digitalpolitischen Ziele und Maßnahmen“ im April 2022 nach Auffassung der Fragesteller angedeutet wird, dass für die Themen Digitale Identitäten, Errichtung eines Dateninstituts aber auch die Weiterentwicklung des OZG die Zuständigkeiten bereits festgelegt wurden ([https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentl\\_ichungen/themen/it-digitalpolitik/digitalprogramm.html](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentl_ichungen/themen/it-digitalpolitik/digitalprogramm.html)).

Klärungsbedarf gäbe es Presseberichten zufolge weiter bei der Konsolidierung der Bundes-IT, hier bemühten sich der IT-Rat sowie mehrere Bundesministerien um die Steuerungshoheit (Newsletter Tagesspiegel Background, Digitalisierung & KI, 19. Juli 2022). Nicht zuletzt sei es offen, wann die angekündigte Digitalstrategie vorgelegt werden könne; auch ein Digitalbudget werde bislang nicht beziffert (ebd.). Es besteht auf Seiten der Fragesteller ferner der Eindruck, dass die Vielzahl der ungeklärten Zuständigkeitsfragen der Bundesregierung ursächlich für die schleppende OZG-Umsetzung ist.

1. Wird die Bundesregierung das genannte Papier „Eckpunktepapier“, aus dem die Presse zitiert (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller),
  - a) dem Deutschen Bundestag in Form einer Unterrichtung zugänglich machen, und falls ja, wann, und über welchen Ausschuss respektive welche Ausschüsse (falls nein, warum nicht),
  - b) der allgemeinen Öffentlichkeit in Form einer Information zugänglich machen, etwa über die eigene Webseite, falls ja, wann, falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die Verteilung der digitalpolitischen Zuständigkeiten zwischen den Bundesministerien in dem am 31. August 2022 beschlossenen Eckpunktepapier „Digitalpolitik der Bundesregierung: Neuordnung digitalpolitischer Zuständigkeiten“ festgelegt. Auf eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages wurde verzichtet. Das Eckpunktepapier wurde nach dem Kabinettsbeschluss auf der Website der Bundesregierung öffentlich zur Verfügung gestellt (abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2080044/6831e8a530126ca480340e1ce807ae18/2021-08-31-eckpunktepapier-digitalpolitik-data.pdf?download=1>).

2. Konnte bei der Sitzung des IT-Rates vom 19. Juli 2022 Einigkeit über die Zuständigkeit bei der Konsolidierung der Bundes-IT erzielt werden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), falls ja, wie sieht das Ergebnis aus, falls nein, warum nicht (bitte jeweils ausführen)?

Die Zuständigkeit für die IT-Konsolidierung Bund war nicht Streitig und daher nicht Gegenstand des IT-Rates vom 19. Juli 2022. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6f auf Bundestagsdrucksache 20/1173 verwiesen.

3. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, angesichts des laufenden Krieges in der Ukraine die Konsolidierung der Bundes-IT prioritär und mit höherem Tempo voranzutreiben als bisher?

Wenn ja, mit welchen konkreten Schritten und überprüfbaren Fristen, falls nein, warum nicht (bitte jeweils ausführen)?

Die IT-Konsolidierung Bund wird bereits prioritär vorangetrieben.

4. Kann die Bundesregierung angeben, wie viele Personen (i. e. Vollzeit-äquivalente) in ihrem Geschäftsbereich mit der Umsetzung der projektierten Digitalpolitik befasst sind (bitte nach Ressort, Behörde, Abteilung aufschlüsseln)?
7. Kann die Bundesregierung eine federführende Stelle bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag projektierten Digitalpolitik identifizieren, und wenn ja, welches Ressort wäre es, und falls nein, warum nicht (bitte jeweils ausführen)?

Die Fragen 4 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Digitalisierung ist ein Querschnittsthema, das sämtliche Ressorts und ihre nachgeordneten Bereiche betrifft. Die „Umsetzung der projektierten Digitalpolitik“ umfasst insoweit sämtliche Bereiche der Bundesregierung. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Digitalstrategie wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) mit allen Ressorts gemeinsam erarbeitet und am 31. August 2022 vom Bundeskabinett beschlossen. Die in der Strategie aufgeführten Maßnahmen setzt jedes Ressort in eigener Verantwortung um. Das Monitoring der Digitalstrategie wird durch eine Staatssekretärsrunde unter Vorsitz des BMDV begleitet und gesteuert. Der Digitalrat nimmt dabei eine beratende Rolle wahr.

5. Kann die Bundesregierung angeben, wie viele und welche administrativen Dienstleistungen gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) bis zum Jahresende 2022 auch digital für die Bürger anzubieten und abzuwickeln sind?

Wie lange wird es nach Einschätzung der Bundesregierung dauern, bis alle administrativen Dienstleistungen flächendeckend auch digital angeboten werden?

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Als Basis für die Digitalisierung dieser Verwaltungsleistungen dient der „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ („LeiKa“). Insgesamt ca. 7 600 Verwaltungsleistungen (sogenannte „LeiKas“) müssen demnach im Rahmen des OZG digitalisiert werden. Diese LeiKas werden in sogenannten „OZG-Leistungen“, das sind Leistungsbündel bestehend aus bis zu mehreren Hundert Verwaltungsleistungen, zusammengefasst.

Der monatlich aktuelle Umsetzungsstand kann dem Dashboard Digitale Verwaltung (abrufbar unter: [www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard](http://www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard)) entnommen werden. Darüber hinaus ist Digitalisierung eine Daueraufgabe. Das OZG hat den initialen Impuls für den kontinuierlichen Prozess der Verwaltungsdigitalisierung in Bund, Ländern und Kommunen gegeben und ein Fundament für die zukünftige Digitalisierungsarbeit geschaffen.

6. Kann die Bundesregierung bereits konkrete Angaben machen zum projektierten Digitalbudget sowie
  - a) zur konkreten Höhe,
  - b) zu den Ausgabezwecken,
  - c) zur Laufzeit,
  - d) zu den verantwortlichen Ressorts,falls nein, warum nicht?

Für das Digitalbudget zur Umsetzung insbesondere zentraler Vorhaben der Digitalstrategie wird vom Bundesministerium der Finanzen, dem BMDV, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundeskanzleramt ein Konzept erarbeitet. Im Rahmen dieses Konzepts wird auf Grundlage der Digitalstrategie auch ein etwaiger, über die bereits finanzierten Maßnahmen hinausgehender Bedarf ermittelt. Die Abstimmungen zum Digitalbudget sind noch nicht abgeschlossen.

8. Welche Rechtsnorm beabsichtigt die Bundesregierung ggf. zu welchem Zeitpunkt zu ändern, um Digitalisierungshemmnisse mittels Generalklausel, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen, abzubauen, und welches Ressort ist hierfür ggf. federführend zuständig?

Die Abstimmungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

9. Kann die Bundesregierung bereits konkrete Angaben zu dem mehrjährigen Globalbudget der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) machen, und wenn ja, in welcher Höhe soll sich das FITKO-Budget für die Jahre 2023, 2024, 2025 bewegen?

In Umsetzung des Beschlusses der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022 zur weiteren Stärkung der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Freien Hansestadt Hamburg, des Sitzlandes Hessen, des Bundes und der FITKO eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat Flexibilisierungsmöglichkeiten für eine Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten der FITKO identifiziert, die unter Berücksichtigung der bestehenden Regularien der FITKO eine flexiblere Bewirtschaftung ermöglichen würden. Festlegungen wurden noch nicht getroffen und sind im Übrigen den dafür zuständigen Gremien vorbehalten.

10. Kann die Bundesregierung bereits konkrete Angaben zu der ausreichenden Folgefinanzierung zur Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, dort im verlinkten Vertrag, S. 15) machen?
  - a) Wie viele Mittel der rund 3 Mrd. Euro aus dem OZG-Konjunkturprogramm sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgerufen?

Mit Stand 9. September 2022 waren von den im Jahr 2022 regulär zur Verfügung stehenden OZG-Konjunkturpaketmitteln i. H. v. 1,3 Mrd. Euro insgesamt 868.190 Tsd. Euro bewilligt und an Ressorts und Länder für OZG-Umsetzungsprojekte zugewiesen.

- b) Können Mittel aus dem OZG-Konjunkturprogramm für OZG-Umsetzungsprojekte, die erst im Jahr 2023 oder 2024 beginnen, verwendet werden, wenn ja, welche gesetzliche bzw. untergesetzliche Norm ist hierfür die Ermächtigungsgrundlage?

Das OZG-Konjunkturprogramm endet planmäßig mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Im Übrigen ist für geplante Ausgaben generell die Haushalts- und Finanzplanung auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes maßgeblich.

- c) In welcher Höhe möchte die Bundesregierung ggf. Mittel bereitstellen, um den Betrieb und die Weiterentwicklung zentraler oder prioritärer IT-Verfahren, die nach dem Einer-für-alle-Prinzip (EfA) im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) entwickelt werden, sicherzustellen (bitte nach Mitteln je zentralem oder prioritärem IT-Verfahren aufschlüsseln)?

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2023 sieht für den Aufgabenbereich Digitalisierung der Verwaltung und Verwaltungsdienstleistungen Mittelansätze in Höhe von 385.330 Tsd. Euro in Kapitel 0602 Titelgruppe 07 vor. Diese Mittelansätze sollen neben der Leistungsdigitalisierung u. a. auch zur Weiterentwicklung zentraler oder prioritärer IT-Verfahren nach dem Einer-für-alle-Prinzip (EfA) dienen. Die Mittelansätze für das Haushaltsjahr 2023 stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers. Eine Aussage über die konkrete Verwendung der Mittel heruntergebrochen auf einzelne Verwaltungsdigitalisierungsvorhaben ist daher erst nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag möglich.

- d) In welcher Höhe möchte die Bundesregierung ggf. Bundesmittel bereitstellen, von denen Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der SDG-VO ab dem Jahr 2023 profitieren können, und auf Basis welcher einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen können den Kommunen – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gefordert – Bundesmittel zweckgebunden zugewiesen werden?

Der aktuelle Rechtsrahmen erlaubt es dem Bund nicht, bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Single Digital Gateway-Verordnung einzelnen oder allen Kommunen zweckgebunden Bundesmittel zuzuweisen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die finanzielle und inhaltliche Unterstützung der Länder durch den Bund dazu führen, dass die Länder ihrerseits die Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Single Digital Gateway-Verordnung unterstützen oder entlasten, indem die Länder z. B. über zentrale Plattformen den Kommunen digitale Leistungen zur Nutzung zur Verfügung stellen.





